



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Französische Str. 9 -12, ☎ 030 / 25 93 96 0

Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuererklärungen 2015; BMF-Schreiben vom 26. August 2014 - IV A 1 - S 2532/14/10001 (2014/0730563); GZ IV A 1 - S 2532/14/10001; DOK 2014/1134472

Wir danken für die Möglichkeit, zur Gestaltung der Vordrucke 2015 unsere Anregungen und Änderungswünsche übermitteln zu können. Da die Finanzämter erst im März 2015 mit der Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2014 beginnen, haben viele Steuerzahler gegenwärtig noch keine Steuererklärung angefertigt. Daher können wir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht auf Erfahrungswerte zurückgreifen, welche besonderen Schwierigkeiten mit den Vordrucken für das Jahr 2014 aufgetreten sind. Wir behalten uns daher vor, gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt weitere Vorschläge zu unterbreiten. Zunächst möchten wir Sie bitten, folgende Anregungen in der Kommission zu berücksichtigen.

Hauptvordruck

Hauptvordruck, Zeile 49 – Spenden

Aufgrund der verstärkten elektronischen Übermittlungspflichten von Arbeitgebern, Krankenkassen und anderen Institutionen müssen die Steuerzahler Bescheinigungen (z. B. die Lohnsteuerbescheinigung) im Regelfall nicht mehr der Steuererklärung beifügen, da dem Finanzamt die Daten bereits in elektronischer Form vorliegen. Viele Steuerzahler sind nun jedoch verunsichert, welche Belege und Bescheinigungen der Erklärung noch beizufügen sind und welche nicht. Wir regen daher an, an den Stellen, wo die Vorlage einer Bescheinigung zum Steuerabzug erforderlich ist, einen entsprechenden Hinweis in die Formulare aufzunehmen. Bei der Anlage KAP ist dies bereits mit einem grünen Hinweiskästchen oben auf dem Vordruck erfolgt. Wünschenswert ist es daher, z. B. auch in der Zeile 49, auf die Übersendung der Spendenbescheinigungen etc. aufmerksam zu machen. Zwar ist in der Anleitung zur Einkommensteuererklärung ein Hinweis enthalten, die Anleitung wird aber nicht zwingend von jedem Steuerzahler gelesen.

Hauptvordruck, ab Zeile 61 – Behinderten Pauschbetrag

Es wäre sinnvoll, den Begriff „Behinderten-Pauschbetrag“ in den Vordrucken zu erwähnen, da viele Steuerzahler diesen gängigen Begriff kennen. Zudem steht Menschen mit einer Behinderung ein Wahlrecht zu, um die finanziellen Folgen ihrer Behinderung steuerlich auszugleichen. Entweder wird je nach Grad der Behinderung auf besonderen Antrag hin ein Behinderten-Pauschbetrag gewährt, um die Kosten des täglichen Lebens abzugelten, oder die tatsächlichen Aufwendungen werden durch Einzelnachweise als außergewöhnliche Belas-

tungen berücksichtigt. Es ist daher ratsam, genau zu errechnen, was persönlich am günstigsten ist: Pauschbetrag oder Einzelnachweis. Diese Alternativen sollten auch Ausdruck in den Vordrucken finden. Vor allem sollte deutlich werden, dass durch die Wahl des Behinderen-Pauschbetrages bestimmte Kosten, die Menschen unmittelbar infolge der Behinderung erwachsen, dann nicht mehr steuerlich berücksichtigt (z. B. Heim- und Pflegekosten sowie die Kosten für Pflegeleistungen im Haushalt nach Zeile 74) und solche außergewöhnlichen Belastungen damit abgegolten werden.

Hauptvordruck, Zeile 109 – Finanzbeziehungen zum Ausland

Die Abfrage, ob dauerhafte Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten im Ausland unterhalten werden, resultiert aus dem Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz. Für die Anwendung des Gesetzes ist eine Rechtsverordnung notwendig, in der die Staaten, bei denen die erhöhten Mitwirkungspflichten gelten sollen, benannt werden. Gegenwärtig wird auf dieser Liste kein Land aufgeführt. Daher ist die Abfrage entbehrlich.

Anleitung zur Einkommensteuererklärung

Anleitung – Zuständiges Finanzamt

In der Anleitung zur Einkommensteuererklärung wird auf Seite drei darauf hingewiesen, dass eine wirksame Abgabe der Erklärungen nicht per Telefax möglich ist. Wie der Bundesfinanzhof am 8. Oktober 2014 entschied, kann die Einkommensteuererklärung jedoch auch wirksam per Fax an das Finanzamt versendet werden (Az.: VI R 82/13). Wir bitten, diese Änderung durch einen Hinweis deutlich zu machen.

Anleitung zum Hauptvordruck, Zeile 61 bis 70 – Abzugsverbot Kosten einer Scheidung/Aufhebung einer Lebenspartnerschaft

Zur Rechtsfrage, ob Prozesskosten für eine Ehescheidung oder Auflösung einer Lebenspartnerschaft nach der ab dem Jahr 2013 geltenden Neuregelung in § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG weiterhin als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind, ist derzeit ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig (Az.: VI R 66/14). Die Formulierung in der Anleitung zum Mantelbogen bezüglich des „Abzugsverbots für die Kosten einer Scheidung/Aufhebung einer Lebenspartnerschaft“ lässt vermuten, dass die Rechtsfrage bereits abschließend geklärt ist. Steuerzahler werden so verunsichert, sodass sie ihre Scheidungskosten erst gar nicht in der Steuererklärung angeben. Da die Rechtsfrage noch offen ist, bitten wir auf den Hinweis auf das generelle Abzugsverbot der Scheidungskosten zu verzichten.

Anleitung Hauptvordruck, Zeile 71 bis 74 sowie Vereinfachte Steuererklärung für Arbeitnehmer, Zeile 44 bis 45 – Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

In den Vordrucken wird in Bezug zu den Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen auf den eigenen Haushalt abgestellt. In zwei Urteilen hat der Bundesfinanzhof im März 2014 klargestellt, dass die Kosten für Gehwegreinigung, Winterdienst und Hausanschluss als haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistung steuermindernd berücksichtigt werden können (VI R 56/12 und VI R 55/12). Entgegen der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung (siehe BMF-Schreiben vom 10.1.2014) kann

auch die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze auf öffentlichem Grund erbracht werden, begünstigt sein. Es muss sich dabei um Tätigkeiten handeln, die in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. Diese für anwendbar erklärten Urteile sollten sich in den Vordrucken 2015 widerspiegeln. Daher halten wir es für sinnvoll, in den Zeilen 71 bis 74 im Hauptvordruck sowie in den Zeile 44 bis 45 in der vereinfachten Steuererklärung für Arbeitnehmer einen Hinweis auf die Anleitung zu geben, in dem der oben angesprochene Sachverhalt kurz dargestellt wird.

Vereinfachte Steuererklärung

Vereinfachte Steuererklärung, Zeile 31 – Angaben zur Ermittlung der Entfernungspauschale

Vielen Steuerzahlern mag der Begriff der Entfernungspauschale nicht bekannt sein. Wir halten die in der vereinfachten Steuererklärung gewählte Überschrift für die Zeile 31 „Angaben zur Ermittlung der Entfernungspauschale,“ daher für verwirrend. Wir schlagen vor, die Überschrift „Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte/Sammelpunkt/weiträumigem Tätigkeitsgebiet“, die in der Anlage N für die Zeilen 31 bis 39 gewählt wurde, zu übernehmen.

Anlage KAP

Anlage KAP, Zeile 23 – Antrag auf tarifliche Einkommensteuer

Bei Steuerzahlern, die mindestens zu 25 Prozent an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind oder zu 1 Prozent beteiligt und beruflich für die Kapitalgesellschaft tätig sind, können auf Antrag die Kapitaleinkünfte mit der tariflichen Einkommensteuer besteuert werden. Der Antrag muss bereits mit der Einkommensteuererklärung gestellt werden und gilt grundsätzlich auch für die folgenden vier Veranlagungsjahre. Die Nachholung des Antrags (z. B. im Einspruchsverfahren) ist für das entsprechende Kalenderjahr nicht möglich. Die Vordrucke enthalten daher bereits den fettgedruckten Hinweis „bitte Anleitung beachten“. Dieser Hinweis sollte eine Zeile vorgezogen werden und noch vor dem Ankreuzfeld (1 = ja) erscheinen, andernfalls wird das Feld möglicherweise vorschnell ausgefüllt und der Hinweis auf der folgenden Zeile später nicht mehr ausreichend gewürdigt.

Anlage KAP, Zeile 7 ff. – korrigierte Beträge

Unter der Überschrift „Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben“, müssen die Beträge laut Steuerbescheinigung(en) und die korrigierten Beträge angegeben werden. Es ist nicht eindeutig ersichtlich, was unter den korrigierten Beträgen zu verstehen ist. Hier wäre ein Hinweis auf die Anleitung hilfreich, da dort ein Beispiel abgedruckt ist.

Anleitung zur Anlage KAP; Anleitung zum Hauptvordruck – Automatischer Kirchensteuerabzug

Seit dem 1. Januar 2015 gilt bei der Kirchensteuer auf Kapitalerträge ein automatisches Verfahren. Wer als Steuerzahler dem automatisierten Datenabruf der Banken und Versicherungen nicht zustimmen will, kann beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk beantragen. Ein Sperrvermerk hat zur Folge, dass keine Kirchensteuer auf die entsprechenden

Beträge einbehalten wird und führt automatisch dazu, dass die Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen. Der Steuerzahler ist dann dazu verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, damit die Kirchensteuer nachträglich ermittelt werden kann. Der Hauptvordruck und die Anlage KAP wären auszufüllen und abzugeben. Auf dem Hauptvordruck ist dafür in Zeile 2 das Kreuz bei „Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge“ zu setzen und die Anlage KAP mit Eintragungen in den Zeilen 6, 47 und 48 beizufügen. Auch eine Steuerbescheinigung über die Kapitalerträge von den auszuzahlenden Stellen ist zu übermitteln.

Da das automatische Kirchensteuerabzugsverfahren erstmals in diesem Jahr startet und die Steuerzahler mit ihren möglichen Pflichten noch nicht vertraut sind, sollten Hinweise und kurze Erläuterung zum neuen Verfahren aufgenommen werden. Da der Begriff des Sperrvermerks dem Steuerzahler bekannt sein sollte, wäre es sicher hilfreich, wenn er in der Anleitung zum Hauptvordruck für Zeile 2 sowie in der Anleitung zu Anlage KAP für Zeile 6 erwähnt wird.

Anlage Kind

Anlage Kind, Zeile 67 ff./Anleitung – Aufteilung der Kinderbetreuungskosten

Bei geschiedenen, dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern eines nichtehelichen Kindes werden die Aufwendungen bei jedem Elternteil grundsätzlich zur Hälfte berücksichtigt, wenn nichts Abweichendes beantragt wird. Eine abweichende Aufteilung kann in Zeile 73 beantragt werden. Die Überschrift zu Zeile 70 und 74 sollte diese drei Gruppen daher nennen, so wie es seinerzeit in den Vordrucken 2011 vorgesehen war. Die frühere Bezeichnung sollte daher wieder aufgegriffen werden. Zudem sollte in der Anleitung verdeutlicht werden, wann es sich lohnt, einen solchen Antrag zu stellen. Eltern könnten andernfalls eine steuerlich ungünstigere Variante nehmen.

Anlage N

Anlage N, Zeile 45 – Umzugskosten

Der neu in der Zeile 85 bei „Sonstigen Aufwendungen“ zur doppelten Haushaltsführung aufgeführte Begriff der „Umzugskosten“ sollte unseres Erachtens auch bei den weiteren Werbungskosten in Zeile 45 aufgeführt werden. Kosten für den beruflich veranlassten Umzug können steuerlich geltend gemacht werden und dies nicht nur im Rahmen der doppelten Haushaltsführung. Auch ein Hinweis auf die Anleitung zur Anlage N zu den Zeilen 45 bis 48, in der die Umzugskosten aufgeführt werden, wäre denkbar.

Anlage N, Zeile 70, 79 und 80 sowie Anleitung zu Anlage N, Zeile 61 bis 87 – Mehraufwand für die doppelte Haushaltsführung

In der Anlage N wird bei der doppelten Haushaltsführung vom „Beschäftigungsort“ gesprochen. Dieser muss entsprechend des neuen Reisekostenrechts durch den Begriff „Ort der ersten Tätigkeitsstätte“ ersetzt werden. Zudem könnte ein Hinweis erfolgen, dass der „Ort der ersten Tätigkeitsstätte“ weit auszulegen ist. Er umfasst nicht nur die politische Gemeinde, in der sich die erste Tätigkeitsstätte des Steuerzahlers befindet, sondern auch das Einzugsbereich der ersten Tätigkeitsstätte.

Anlage R

Anleitung Anlage R, Zeile 5 bis 6 – Hinweis auf Besteuerung der Mütterrente

Seit dem 1. Juli 2014 wird Müttern oder Vätern für die Erziehungszeiten ihrer vor 1992 geborenen Kinder die sogenannte „Mütterrente“ gezahlt. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein gab dazu am 10.11.2014 bekannt, dass es sich bei der „Mütterrente“ um einen Teil der Leibrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung handelt und nicht um eine regelmäßige Rentenanpassung. Der Jahresbetrag der Rente muss daher außerordentlich neufestgesetzt werden. Der steuerfreie Teil der Rente ist neu zu berechnen. Der bisherige steuerfreie Teil der Rente ist um den steuerfreien Teil der „Mütterrente“ zu erhöhen. Die „Mütterrente“ wird mithin nicht in vollem Umfang in die Besteuerung mit einbezogen.

Dieser Hinweis sollte in der Anleitung zur Anlage R aufgenommen werden. Auch, dass die Mütterrente bei der Ausfüllhilfe der gesetzlichen Rentenversicherung – der „Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt“ – bereits berücksichtigt wird und Rentnern daher kein zusätzlicher Aufwand entsteht, sollte kurze Erwähnung finden. Folgendes Beispiel könnte zudem der Veranschaulichung dienen:

Beispiel: Eine Rentnerin hat drei Kinder, die vor 1992 geboren sind. Sie bezieht seit dem Jahr 2003 eine eigene Rente. Der steuerfreie Jahresanteil der Rente beträgt seit dem Jahr 2005 6.200 Euro. Für die drei Kinder hat die Rentnerin einen zusätzlichen Anspruch von 1.029,96 Euro [(3x28,61 Euro) x 12 Monate] für das Jahr 2015. Davon bleibt die Hälfte steuerfrei. Dieser Betrag von aufgerundet 515 Euro erhöht den steuerfreien Anteil. Damit bleibt nun ein Betrag von 6.715 Euro der Rente steuerfrei.

Anlage Unterhalt

Anlage Unterhalt, Zeile 9 – weiterer Unterstützungszeitraum

Die Unterteilung in einen ersten und zweiten Unterstützungszeitraum ist auf den ersten Blick verwirrend. In Zeile 9 sollte besser der Begriff „weiterer Unterstützungszeitraum“ oder „bei Unterbrechung“ gewählt werden.

Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand, Zeile 12 bis 45

Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gehören grundsätzlich zu den Beiträgen für eine Basiskrankenversicherung. Hat der Steuerzahler einen Anspruch auf Krankengeld, ist der Beitragsanteil, der zur Finanzierung des Krankengelds dient, nicht der Basisabsicherung zuzurechnen. Der vom Steuerzahler geleistete Beitrag ist in diesem Fall pauschal um den für das Krankengeld aufgewendeten Beitragsanteil in Höhe von 4 Prozent zu kürzen.

Rentenbezieher, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, haben nach Beginn der Rentenzahlung keinen Anspruch auf Krankengeld. Daher ist in diesen Fällen keine pauschale Kürzung der Beiträge vorzunehmen. Die Beiträge zur Krankenversicherung müssen bei Betriebsrentnern in Zeile 18 der Anlage Vorsorgeaufwand eingetragen werden. Auch wenn pflichtversicherte Altersrentner neben ihrer Rente noch Arbeitslohn aus einer Beschäftigung beziehen, besteht aus dieser Beschäftigung kein Anspruch auf Krankengeld im Krankheitsfall, sodass auch hier die Beiträge nicht pauschal zu kürzen sind. Ebenfalls sind die Beiträge ausschließlich in die Zeile 18 der Anlage Vorsorgeaufwand einzutragen. Viele Betriebsrentner tragen ihre Beiträge zur Krankenversicherung jedoch in Zeile 12 ein, sodass eine Kürzung um 4 Prozent erfolgt. Zwar wird im Formular in Zeile 18 darauf aufmerksam gemacht, dass hier die Beiträge zu Krankenversicherungen ohne die in Zeile 12

geltend gemachten Beiträge einzutragen sind. Vor allem in der Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand zu den Zeilen 12 bis 45 sowie in der Anlage Vorsorgeaufwand sollte die eingehend beschriebene Regelung besser dargestellt werden.

Neue Anlage

Neue Anlage: Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Rentenempfänger

Vor einigen Jahren wurde der Vordruck für die „Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“ eingeführt. Nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler sollte auch Rentenempfängern ein vereinfachtes Formular zur Verfügung stehen. Aufgrund des Alterseinkünftegesetzes unterliegen seit dem Jahr 2005 auch Senioren zunehmend der Steuererklärungspflicht. Viele Senioren sind jedoch mit den Steuererklärungsformularen nicht mehr vertraut, weil sie in den Vorjahren häufig keine Einkommensteuererklärungen mehr abgeben mussten. Viele Senioren äußern daher den Wunsch, die Vordrucke für Rentenempfänger zu vereinfachen und eine „Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Rentenempfänger“ anzubieten. Die entsprechenden technischen Voraussetzungen müssten zwischenzeitlich vorliegen, da alle Steuerzahler eine Steueridentifikationsnummer erhalten haben und die Rententräger sowie Krankenversicherer die jeweiligen Daten elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln. Wir regen daher an, einen entsprechenden Vordruck zu entwickeln.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

23. Januar 2015